



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

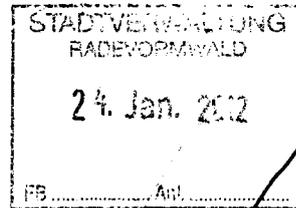
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND  
KOMMUNALAUFICHT

Bürgermeister

im Oberbergischen Kreis



*Kopie*

*- Heshwaldt*

*- Feesche*

*- Nipken*

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Baumann  
Zimmer-Nr.: 2-29  
Mein Zeichen: 20/2  
Tel.: 02261/88-2091  
Fax: 02261/88-2099  
E-Mail:  
kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: *14.* Januar 2012

**Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten nach Änderung des § 76 Abs. 2  
GO NRW;  
Dienstbesprechung der unteren Kommunalaufsichten bei der Bezirksregierung  
Köln als obere Kommunalaufsicht am 14. November 2011**

Am 14. November 2011 fand bei der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsicht eine Dienstbesprechung mit den unteren Kommunalaufsichten im Regierungsbezirk statt. Thema waren u. a. die Auswirkungen der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten.

Mittlerweile liegt mir das Protokoll und damit die schriftliche Bestätigung der Besprechungsergebnisse vor. Zu Ihrer Information füge ich einen anonymisierten Auszug zur Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 9. August 2011 bei. Ich bitte um entsprechende Beachtung im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Bezüglich der dort genannten Anfragen bzw. Auskünfte beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW liegen z. Z. keine weiteren Informationen vor.

Besonders hinweisen möchte ich auf die **Pflicht zur Aufstellung eines 10-jährigen Haushaltssicherungskonzeptes** (eigentlich 11-jährige Planungsperiode) auch in dem Fall, wenn sowohl innerhalb der mittelfristigen Planungsperiode als auch bei einer Verlängerung des Haushaltssicherungszeitraums bis zu 10 Jahren kein Haushaltsausgleich erzielbar erscheint; Kommunen sind grundsätzlich verpflichtet, bis zum längstmöglichen Zeitraums einen Haushaltsausgleich zu prüfen, das Ergebnis dem Rat zur Beratung vorzulegen und den Aufsichtsbehörden darzulegen.

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSD33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

Zu den mir vorgelegten Fragen zur Gestaltung eines verlängerten Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund des v. g. nehme ich ergänzend bzw. klarstellend zum Besprechungsprotokoll wie folgt Stellung:

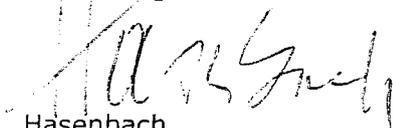
Die Darstellung der Finanzentwicklung muss grundsätzlich systemisch schlüssig sein; dies bedeutet, dass die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen nicht offenkundig im Widerspruch zu der Entwicklung der Steuererträge stehen kann. Ebenfalls sind bekannte Erkenntnisse, die nicht in Einklang mit den Berechnungsvorgaben des Innenministeriums NRW stehen, im Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Berechnungsvorgaben des Innenministeriums NRW gilt damit sinngemäß das Gleiche wie für die Orientierungsdaten, welche auch nur dann Anwendung finden, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Ziffer 3 vorletzter Absatz des Erlasses vom 9. August 2011 ist in dieser Weise zu verstehen.

Die unter Ziffer 3 aufgelisteten Aufgabenbereiche, für die das in der Anlage zum Erlass beschriebene Berechnungsschema angewendet werden soll, sind wörtlich auszulegen. Eine Anwendung auf artverwandte Positionen ist zulässig, soweit eine entsprechende Entwicklung zu erwarten ist.

Mit Ausnahme der sich auf die Berechnung der Fristen für die Dauer eines Haushaltssicherungskonzeptes beziehenden Ausführungen, die durch den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 9. August 2011 ersetzt worden sind, ist der sog. Leitfaden-Erlass vom 6. März 2009 weiterhin vollinhaltlich gültig und zu beachten. Dies bedeutet u. a., dass die inhaltlichen Vorgaben eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß Kapitel 3, insbesondere Ziffer 3.3 zu beachten sind.

Soweit die entsprechenden Ausführungen und Darstellungen der Konsolidierungsmaßnahmen in Ihrem Haushaltssicherungskonzept bisher nicht vollständig enthalten waren, ohne dass eine ausdrückliche Beanstandung in der Haushaltsverfügung erfolgt ist, bitte ich unter Verweis auf Buchstabe c), zweiter Absatz des Protokollauszugs ab dem Haushaltsjahr 2012 auf eine vollständige Umsetzung zu achten.

Im Auftrag



Hasenbach  
Amtsleitung

Anlage

**TOP 1) Fragestellungen zum Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.08.2011 zur Änderung des § 76 GO und Erfahrungsaustausch**

Nach aktuellem Sachstand gibt es mit [REDACTED] bislang nur eine Kommune, die von der neuen Möglichkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes über maximal 11 Jahre Gebrauch gemacht hat. Bis 2016 soll der Ausgleich erreicht werden.

Im einzelnen wurden folgende Ergebnisse festgehalten:

- Lt. Anwendungserlass können „Genehmigungen von Haushaltssicherungskonzepten mit einer Laufzeit über 10 Jahre „in der Regel“ nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Ausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird“ (Punkt 4, letzter Unter-Punkt, S.5). Auf die Frage, wann von der „Regel“ abgewichen werden könne, wurde darauf verwiesen, dass auch nach Ansicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales derzeit keine Fälle hierzu denkbar wären.
- Zur Aussage im Erlass „dass machbare Haushaltssicherungskonzepte nicht in die Zukunft verschoben werden sollen“ wurde erläutert, dass dies auf nach altem Recht genehmigte Haushaltssicherungskonzepte abzielt, die nicht ohne besonderen Grund die verlängerte Laufzeit nutzen können sollen. Zur Frage des Vorziehens von machbaren Konsolidierungsmaßnahmen wurde erläutert, dass das Haushaltssicherungskonzept in seiner Gesamtheit als Konsens aller betrachtet wird, der hohes Gewicht habe. Man solle daher einzelfallbezogen verfahren. Ein bewusstes Herauszögern des Haushaltsausgleichs sollte verhindert werden, da grundsätzlich der nächstmögliche Zeitpunkt zum Haushaltsausgleich erreicht werden muss.
- Ergibt das geometrische Mittel hohe Steigerungsraten, die in Relation auch zu den Orientierungsdaten zuvor nicht realistisch erscheinen (Bsp. [REDACTED] p.a. +17 % Schlüsselzuweisungen), soll die Kommune gefragt werden, wie sie in künftigen Jahren, in denen die Entwicklung dann womöglich ausbleibt, auf die Haushaltsverschlechterung reagieren wird. Hat Sie hierauf keine plausible Antwort, soll sie lieber angemessene Steigerungsraten anwenden (Stichwort: Anpassung an die örtlichen Verhältnisse), die in Bezug auf die Gesamtentwicklung nachvollziehbar sind.
- Die Berechnung der Wachstumsraten erfolgt entsprechend dem Anwendungserlass auf Basis der tatsächlichen Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre. Sofern der Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist, werden auch valide vorläufige Ergebnisse für die Berechnung akzeptiert.
- Für die Berechnung des Zeitraums des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO-neu ist folgendes zu berücksichtigen:
  - a) Sofern sich durch die Aufstellung eines künftigen Haushaltes erstmalig eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslöst, beginnt

Zu den mir vorgelegten Fragen zur Gestaltung eines verlängerten Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund des v. g. nehme ich ergänzend bzw. klarstellend zum Besprechungsprotokoll wie folgt Stellung:

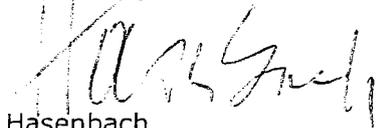
Die Darstellung der Finanzentwicklung muss grundsätzlich systemisch schlüssig sein; dies bedeutet, dass die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen nicht offenkundig im Widerspruch zu der Entwicklung der Steuererträge stehen kann. Ebenfalls sind bekannte Erkenntnisse, die nicht in Einklang mit den Berechnungsvorgaben des Innenministeriums NRW stehen, im Haushaltssicherungskonzept zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Berechnungsvorgaben des Innenministeriums NRW gilt damit sinngemäß das Gleiche wie für die Orientierungsdaten, welche auch nur dann Anwendung finden, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Ziffer 3 vorletzter Absatz des Erlasses vom 9. August 2011 ist in dieser Weise zu verstehen.

Die unter Ziffer 3 aufgelisteten Aufgabenbereiche, für die das in der Anlage zum Erlass beschriebene Berechnungsschema angewendet werden soll, sind wörtlich auszulegen. Eine Anwendung auf artverwandte Positionen ist zulässig, soweit eine entsprechende Entwicklung zu erwarten ist.

Mit Ausnahme der sich auf die Berechnung der Fristen für die Dauer eines Haushaltssicherungskonzeptes beziehenden Ausführungen, die durch den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 9. August 2011 ersetzt worden sind, ist der sog. Leitfaden-Erlass vom 6. März 2009 weiterhin vollinhaltlich gültig und zu beachten. Dies bedeutet u. a., dass die inhaltlichen Vorgaben eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß Kapitel 3, insbesondere Ziffer 3.3 zu beachten sind.

Soweit die entsprechenden Ausführungen und Darstellungen der Konsolidierungsmaßnahmen in Ihrem Haushaltssicherungskonzept bisher nicht vollständig enthalten waren, ohne dass eine ausdrückliche Beanstandung in der Haushaltsverfügung erfolgt ist, bitte ich unter Verweis auf Buchstabe c), zweiter Absatz des Protokollauszugs ab dem Haushaltsjahr 2012 auf eine vollständige Umsetzung zu achten.

Im Auftrag



Hasenbach  
Amtsleitung

Anlage